

## **HITACHI POWERTOOLS: 3 Jahres Garantiebestimmungen für Österreich**

HITACHI gewährt gegenüber Verbrauchern (gewerblich und privat) für die Dauer von einem Jahr – jeweils gerechnet ab Kaufdatum – eine Herstellergarantie auf seine Geräte für einwandfreie Verarbeitung und fehlerfreies Material mit folgendem Inhalt:

In Falle eines Verarbeitungs- oder Materialfehlers erfolgt die kostenlose Reparatur oder – falls eine Reparatur nicht möglich ist – der kostenlose Austausch des Gerätes gegen eine neues Gerät (gegebenenfalls Nachfolgemodell).

### **Verlängerung der Garantie auf 3 Jahre**

Für alle ab dem 1. Mai 2010 in Österreich beim autorisierten Fachhandel/Baumarkt gekauften HITACHI POWERTOOLS (ausgenommen Nickel-Cadmium- und Nickel-Metall-Hydrid-Akkus) verlängert sich die Garantie auf 3 Jahre, wenn sicher Käufer dieses Werkzeugs innerhalb von 4 Wochen nach Kaufdatum im Internet unter [www.hitachi-powertools.at](http://www.hitachi-powertools.at) registriert. Als Nachweis dieser Registrierung erhält der Käufer ein 3 Jahres Garantie Zertifikat, das er ausdrucken oder downloaden muss, um im Garantiefall den Nachweis der Registrierung erbringen zu können. Der Kunde muss mit der Speicherung seiner Daten einverstanden sein, um die Registrierung erfolgreich abschließen zu können.

Dieses Garantieverlängerungsangebot gilt nur für Kunden mit Firmen-/Wohnsitz in Österreich.

**Ausschluss:** (Ver-/)Mietgeschäfte und Palettenbau-Unternehmen können für Ihre im Einsatz befindlichen Elektrowerkzeuge der HITACHI POWERTOOLS ÖSTERREICH GMBH keine Garantieverlängerung beantragen!

### **Grundsätzlich ausgeschlossen von Garantieleistungen sind:**

Wenn an der HITACHI Maschine keine Seriennummer mehr lesbar ist, Schäden aufgrund von unsachgemäßer Anwendung oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung sowie zweckentfremdeten Einsatz und Benutzung von HITACHI fremden Zubehör. Auch bei Überlastung, Betrieb mit falscher Netzspannung oder Stromart, sowie Sturz oder Schlageinwirkung können keine Garantieleistungen anerkannt werden.

Eine gebrauchsbedingte Abnutzung oder Verschleiß an Bauteilen, z. B. Kohlebürsten, Leuchtmittel, Kugellager, Schalter, Kabel, Filter, Akkus oder Dichtungen ist nicht Gegenstand der Garantievereinbarung.

Geöffnete, teilweise demontierte oder mit Fremtteilen reparierte Geräte sind ebenso von der Garantieleistung ausgeschlossen wie Geräte, die nicht fachgerecht repariert werden.

IM GARANTIEFALL IST DAS BETROFFENE HITACHI WERKZEUG ZUSAMMEN MIT DEM GARANTIEZERTIFIKAT UND EINER KOPIE DES ORIGINAL KAUFBELEGES (mit Produktbezeichnung, Seriennummer, Kaufdatum und Rechnungsnummer) VOLLSTÄNDIG AN DIE HITACHI POWERTOOLS ÖSTERREICH GMBH EINZUSENDEN. Garantiereparaturen werden ausschließlich von der HITACHI POWERTOOLS ÖSTERREICH GMBH selbst erbracht.